

und auf andere überträgt. Andererseits soll man sich jedoch auch davor hüten, mit einer zu starken Gestikulation zu sprechen, weil dies oft zu theatralisch wirkt und sich dem Ernst und der Würde der Gerichtsverhandlung schlecht anpaßt. Es ist am besten, wenn der Staatsanwalt während seines Schlußvortrags in aufrechter Haltung und völliger Ruhe am Richtertisch steht. Soweit er seine Unterlagen und Aufzeichnungen über eine längere Dauer seines Vortrags ständig benutzen muß, soll er diese vom Tisch emporheben und in der Hand halten.

Um andere überzeugen zu können, muß der Staatsanwalt von der Richtigkeit seiner Ausführungen selbst überzeugt sein. Diese eigene Überzeugung muß auch in der Sprache und in den Formulierungen ihren Niederschlag finden. Deshalb sollten solche Formulierungen wie „ich glaube“, „meiner Meinung nach“ u. ä. grundsätzlich in einem Plädoyer keine Verwendung finden. Auch Worte wie „wahrscheinlich“, „sicherlich“ u. ä. sollten im allgemeinen nicht gebraucht werden, denn der Staatsanwalt hat im Plädoyer zu festgestellten Tatsachen und nicht zu Vermutungen Stellung zu nehmen.

Zum Zwecke der größtmöglichen erzieherischen Wirkung muß das Plädoyer des Staatsanwalts nicht nur im Hinblick auf Sprache und Formulierungen,

sondern auch seinem Inhalt nach von jedem Werk-tätigen verstanden werden können. Das trifft insbesondere für die rechtliche Würdigung der Straftat zu. Fachausdrücke braudien durchaus nicht vermieden zu werden. Spricht der Staatsanwalt aber z. B. über den Rechtsgrundsatz „in dubio pro reo“, über die „actio libera in causa“ oder über Fragen der Real- oder Idealkonkurrenz, so muß er solche, nur den Juristen verständliche Bezeichnungen, bevor er seine Auffassungen dazu begründet, den Schöffen, dem Angeklagten und den Zuhörern erläutern.

Abschließend läßt sich feststellen, daß die vorliegende Arbeit überwiegend nur allgemeine Erfahrungen vermitteln kann. Das Plädoyer ist als Teil des Prozesses ein Stück lebendiger Arbeit und läßt sich kaum allein nach allgemeinen Grundsätzen beurteilen. Der erzieherische Wert des Plädoyers hängt nicht zuletzt von den besonderen Fähigkeiten des Staatsanwalts ab, seine Erkenntnisse in freier Rede zu gestalten. Die Methode zur Verbesserung der Arbeit ist deshalb neben der Selbstkontrolle das wechselseitige Hospitieren der Staatsanwälte untereinander, das Auswerten der Hinweise der Richter und Schöffen und die ständige Kritik und Selbstkritik. Diese Arbeit soll lediglich eine Anregung und Hilfe hierfür sein.

Bemerkungen zum Kommissionsvertrag mit privaten Einzelhändlern

Von JAKOB THURNER, Justitiar bei den Großhandelskontoren für Lebensmittel, Obst und Gemüse der Kreise Greiz und Zeulenroda

Nach der Präambel zur Richtlinie über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Einzelhandels vom 30. Dezember 1958¹ — im folgenden Richtlinie EHKV genannt — stellt gegenwärtig der Kommissionsvertrag die Hauptform der Einbeziehung des privaten Einzelhandels und Gaststättengewerbes in den sozialistischen Aufbau dar. Diese Vertragsform gewährleistet eine Verbesserung in der Versorgung der Bevölkerung mit Konsumgütern. Sie gibt aber auch dem privaten Einzelhandel eine reale Perspektive für eine gesicherte Zukunft.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben werden dem Kommissionär Waren übergeben, die sich im Volkseigentum und in der Rechtsträgerschaft staatlicher Handelsbetriebe oder im genossenschaftlichen Eigentum befinden². Die Verwaltung gesellschaftlichen Eigentums durch den privaten Händler erfordert eine umfangreiche rechtliche Sicherung der überlassenen Waren. Sie findet ihren Ausdruck in einem Kreis von Pflichten aus dem Kommissionsvertrag, deren Verletzung Schadensersatz nach sich zieht (§ 6 Mustervertrag). Im Vordergrund steht dabei die erhöhte Sorgfaltspflicht gegenüber dem anvertrauten gesellschaftlichen Eigentum. Der Kommissionshändler haftet dementsprechend für jede schuldhaftige Verletzung der vertraglichen Obliegenheiten und nicht nur für die „Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns“³ fso § 390 HGB).

Er wird weiter zur Wahrung der Interessen seines sozialistischen Partners angehalten: Insbesondere ist er zur Entgegennahme der von ihm bestellten Ware und zur ordnungsgemäßen Reklamation sowie Preisüberprüfung verpflichtet (§ 5 Mustervertrag). Ihn trifft eine Anzeigepflicht beim Eintritt einer Gefährdung der Ware oder von Wertminderungen (§ 6 Abs. 3 Buchst. d) sowie bei Umständen, die eine ordnungsgemäße Durchführung der vertraglichen Verpflichtungen gefährden (§ 6 Abs. 3 Buchst. j), einschließlich der Vornahme von Vollstreckungshandlungen gegenüber den übergebenen Waren (§ 6 Abs. 3 Buchst. h). Im letztgenannten Fall sind auch die Vollstreckungsorgane auf die Eigen-

tumslage hinzuweisen. In diesen Bereich fällt auch die Verpflichtung zum Verkauf der Ware zum gesetzlich zulässigen Endverbraucherpreis (§ 6 Abs. 3 Buchst. a), und zwar grundsätzlich gegen Sofortkasse. Der Sicherung des Volkseigentums dient außerdem der persönliche Charakter des Kommissionsverhältnisses. Eine Übertragung der Durchführung des Kommissionshandels an Dritte ist nicht gestattet (§ 6 Abs. 3 Buchst. e). Der Kommissionshändler ist verpflichtet, zur Sicherung der übergebenen Waren eine Kautionsleistung zu leisten und den vertraglich vereinbarten Warenbestand einzuhalten (§§ 1 Abs. 2, 2 Mustervertrag).

Die Verpflichtung zur Rechenschaftslegung (§ 7 Mustervertrag und § 384 Abs. 2 HGB) erfährt ihre Konkretisierung in den monatlichen Kommissionshandelsberichten des Kommissionärs (§§ 6 Abs. 3 Buchst. g, 9 Abs. 4 Mustervertrag) und in den Inventuren unter Mitwirkung von Vertretern des sozialistischen Vertragspartners (§ 6 Abs. 3 Buchst. f). Schließlich hat der Kommissionshändler die Weisungen des Kommittenten zu beachten (§ 6 Abs. 1 Mustervertrag, § 385 HGB).

Dieser Pflichtenkreis ist typisch für das Kommissionsvertragsverhältnis, aber nicht ausschließlicher Natur („vgl. die Formulierung „ist insbesondere verpflichtet“ in § 6 Abs. 3 Mustervertrag). Die Sicherung und der Schutz des gesellschaftlichen Eigentums ist auch im Kommissionshandel oberster Grundsatz.

Die Verletzung der Verpflichtungen aus dem Kommissionsvertrag zieht die Folge des Schadensersatzes nach sich³. Kauft beispielsweise der Kommissionshändler Waren ein, die in ihrem Umfang weit über dem vereinbarten Planbestand liegen, und entstehen dadurch dem sozialistischen Betrieb Mehraufwendungen in Form von Bankzinsen, dann ist der Kommissionär zum Ersatz des Schadens verpflichtet. Die Verpflichtung geht auf Herstellung des Zustandes, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre, und umfaßt auch den entgangenen Gewinn (§§ 249, 252 BGB). Grundsätzlich äußert sich aber der Schaden in der Minderung oder dem Verlust der überlassenen Waren. Nach der Regelung der Vertragsbeziehungen liegt hier auch das Schwergewicht der rechtlichen Sicherung des Volkseigentums. Demgemäß besteht insofern die Vermutung einer schuldhaften Schadensverursachung. Der Kommissionshändler ist für den Schaden verantwortlich, wenn er nicht nachweist, daß er die Minderung

¹ Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung 1/1959, Sonderdruck IH/59.

² Abschn. II Ziff. 7 der Richtlinie EHKV und § 1 Abs. 3 Satz 2 des Kommissionshandelsvertrages — Muster — Anl. 1 hierzu sowie Abschn. II Ziff. 8 der Richtlinie über die Einbeziehung privater Einzelhändler und Gastwirte als Kommissionshändler des sozialistischen Großhandels vom 8. April 1958, V. u. M. des Ministeriums für Handel und Versorgung 17/1958, Sonderdruck xm/1958 (im folgenden Richtlinie GHKV genannt) — und § 1 Abs. 3 Satz 2 des Kommissionshandelsvertrages — Muster —, als Anlage zur Richtlinie GHKV beigefügt.

³ § 276 BGB; Abschn. II Ziff. 8 der Richtlinie GHKV und Abschn. II Ziff. 7 der Richtlinie EHKV.